

1081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Ausgedruckt am 23. 9. 1986

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1986, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1986
geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle
1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986, 208/1986, 372/1986 und 396/1986, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem Abs. 2 des Art. I ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, einen gegenüber Art. I Abs. 1 sich ergebenden höheren Gesamtgebarungsausgang bis zu einem Betrag von 3 400 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII zu bedecken.“

2. Art. V Abs. 1 Z 7 hat zu lauten:

„bei den Ausgabenansätzen 1/15525, 1/15526 und 1/15528 für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, idF BGBl. Nr. 638/1982 und BGBl. Nr. 54/1985 bis zu einem Betrag von insgesamt 500 Millionen Schilling zu geben, wenn die Bedeckung durch Mehreinnahmen oder Ausgabenrückstellungen sichergestellt werden kann;“

3. Art. V Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„den Ausgabenansatz 1/50108 bis zum Gesamtbetrag von 305 Millionen Schilling, und zwar 300 Millionen Schilling, wenn die Oesterreichische Nationalbank von der im § 2

Abs. 2 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, enthaltenen Bestimmung über die Rücklieferung von Scheidemünzen an den Bund Gebrauch macht, und 5 Millionen Schilling, wenn die Oesterreichische Nationalbank gemäß § 4 Abs. 1 des Scheidemünzengesetzes umlaufunfähige Scheidemünzen zum Umtausch vorlegt und die Bedeckung durch Ausgabenrückstellungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;“

4. Art. VIII Abs. 2 Z 2 lit. b hat nach dem ersten

Satz zu lauten:

„Aufnahmen auf Grund dieser Ermächtigung können auch für Konversionen von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden in den Folgejahren durchgeführt werden. Bei Finanzschulden in ausländischer Währung muß zum Zeitpunkt der Aufnahme die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung zum jeweiligen Kurs auf dem für die entsprechende Kreditoperation maßgeblichen Devisenmarkt der Höhe der neuen Schuldaufnahme entsprechen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt.“

5. Im Art. X Abs. 1 Z 3 ist nach 1/20506 ein Beistrich zu setzen und „1/60136“ einzufügen.

6. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) wird nach dem Ansatz 2/52674 der Ansatz 2/52675/43 „Konzessionsabgabe“ eingefügt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der Bundeshaushaltsverordnung 1926, BGBl. Nr. 118 (in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundesfinanzgesetz (in der Folge: „BFG“) die Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und § 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Genehmigung durch das BFG auf jeden im Bundesvoranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“) unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Betrag. Der BVA ist eine Anlage zum jeweiligen BFG und bildet einen normativen Bestandteil des BFG. Soweit während eines Finanzjahres sich die Notwendigkeit für zusätzliche Kreditoperationen, für die Erweiterung von Ansatzüberschreitungen und für die Eröffnung neuer Ansätze ergibt, ist eine dementsprechende Veranlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetznovelle notwendig. Im übrigen wird auf Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1986 trifft Vorsorge für den Vollzug weiterer unvorhersehbarer und unbedingt notwendiger Mehrausgaben. Die gegenüber der seinerzeitigen Annahme niedrigere Inflationsrate bewirkt ein Zurückbleiben der Einnahmen aus der Umsatzsteuer um etwa 3 000 Millionen Schilling. Mindereinnahmen werden auch bei anderen Steuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer), bei Zöllen und Gebühren anfallen. Die Mehrausgaben und Mindereinnahmen können nur zum Teil durch Mehreinnahmen und Ausgabensparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, weshalb Kreditoperationen über den nach dem BFG vorgesehenen Rahmen hinaus erforderlich sind.

Zu Art. I Z 2:

Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung muß entsprechend dem unter Umständen für 1986 noch erforderlichen Bedarf die Ermächtigung zur

Genehmigung von Ansatzüberschreitungen erweitert werden.

Zu Art. I Z 3:

Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank von einer Münzsorte Bestände an, deren Gesamtbetrag während eines Zeitraumes von sechs Monaten ununterbrochen über 15 vH des Umlaufs dieser Münzsorte liegt, so ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, den 15 vH am Schluß des letzten Monats übersteigenden Betrag in Münzen der betreffenden Münzsorte dem Bund in Rechnung zu stellen und in gesonderte Verwahrung zu nehmen oder dem Bund zurückzustellen.

Diese Bestimmungen gelten für Silbermünzen zu 25, 50, 100 und 500 S mit der Maßgabe, daß an Stelle des Satzes von 15 vH der Satz 5 vH tritt.

Da das Interesse an Silbergedenkmünzen gesunken ist, kommt es zu einem erhöhten Rückfluß von 500-S-Münzen früherer Ausgaben.

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Rücknahme der zurückgestellten Münzen in jedem Fall entsprechen zu können, muß die gegenständliche Überschreitungsermächtigung angehoben werden.

Zu Art. I Z 4:

Die Bedingungen für Finanzschulden beinhalten teilweise ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Schuldners. Zeigt sich der langfristige Kredit- und Kapitalmarkt in guter Verfassung — eine Erhöhung der Marktzinsen ist zum Zeitpunkt der prospektiven vorzeitigen bzw. ordnungsgemäßen Kündigung zu erwarten —, kann die Aufnahme zur Konversion, unabhängig vom Jahr der Tilgung, durchgeführt werden. Das Zinsersparnis aus diesem Titel wäre in diesem Falle beachtenswert.

Zu Art. I Z 5:

Um eine planmäßige und kontinuierliche Besorgung der Aufgaben der mit Bundesgesetz vom 3. Juli 1986, BGBl. Nr. 372, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neu eingerichteten Wein-Kommission zu ermöglichen, wird die Rücklagenfähigkeit der für diese Zwecke bereitgestellten Förderungsausgaben geschaffen.

Zu Art. I Z 6:

Die Neuordnung des Lotto- und Totospieles bedingt die Eröffnung eines neuen Ansatzes.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.